

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Gegen Empfangsbekanntnis
ET Marschland GmbH & Co. KG
Norderstraße 2
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.03.2019
Mein Zeichen: 771/7719-**G10/2019/071**
Meine Nachricht vom:

Gerlind Schied
gerlind.schied@llur.landsh.de
Telefon: 04821 / 66-2978
Telefax: 04821-662223

nachrichtlich:
effplan
Brunk & Ohmsen
Große Str. 54
24855 Jübek

20. April 2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2 in der Gemeinde 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 3, Flurstück 5/1

Sehr geehrter Herr Thießen,

auf Ihren Antrag vom 03.03.2019 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 84,58 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 125,58 m und einer Leistung von 2,3 MW in der Gemeinde 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 3, Flurstück 5/1 auf der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 495 096; Hoch: 5 978 133, ergeht gem. § 10 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG folgender

Ablehnungsbescheid.

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Antrag vom 03.03.2019 ist hier am 24.04.2019 als Leseexemplar und am 17.06.2019 als Komplettantrag eingegangen und wurde am 09.07.2019 letztmalig ergänzt.

Es wird eine Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 84,58 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 125,58 m und einer Leistung von 2,3 MW beantragt.

Das Verfahren wurde zusammen mit dem Antrag für eine weitere WKA (G10/2019/072) in einem Verfahren nach § 10 Abs. 3 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Standort der Anlage

25709 Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 3, Flurstück 5/1 auf der ETRS89/UTM-Koordinate: Rechts: 32 495 096; Hoch: 5 978 133.

Vollständigkeitsprüfung

Die Vollständigkeit gemäß §§ 3, 4 ff. der 9. BImSchV wurde am 23.07.2019 festgestellt.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide mit folgenden Stellen:
 - Fachdienst Bau, Naturschutz- und Regionalentwicklung als untere Bauaufsichtsbehörde und als Untere Naturschutzbehörde,
 - Fachdienst Wasser, Boden und Abfall als Untere Wasser- und Bodenbehörde,
 - Fachdienst Technische Aufgaben und Kommunalaufsicht als Untere Denkmalschutzbehörde,
- Amt Marne-Nordsee für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog,
- Amt Marne-Nordsee für die Gemeinde Friedrichskoog (als Nachbargemeinde)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
- Archäologisches Landesamt Schl.-H., Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
- Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung Cuxhaven, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven,

- Bündelungsstelle maritime Verkehrstechnik, Blenkinsopstr. 7, 24768 Rendsburg
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S.-H., Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe,
- Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr S.-H., Betriebssitz Kiel, Luftfahrtbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,
- Landesbetrieb Küstenschutz , Nationalpark und Meeresschutz S.-H., Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Meldorf, Altentreptower Straße 6, 25704 Meldorf,
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte,
- Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth,
- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf.

Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Kiel
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein, Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Abs. 3 BImSchG hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.07.2019:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- in der Marner Zeitung und
- zusätzlich im Internet.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 06.08.2020 bis 05.09.2020 bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe;
- Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne.

Außerdem wurden die umwelterheblichen Entscheidungsunterlagen im zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 06.08.2019 bis 07.10.2019 sind zwei Einwendungen von drei Einwendern fristgerecht eingegangen.

Erörterungstermin

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der geplante Erörterungstermin durchgeführt wird.

Am 20.11.2019 wurden die Einwendungen im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Südwest -, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Nach erfolgtem Erörterungstermin, den Auswertungen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Einwendungen wurde die Landesplanungsbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 18a Abs. 2 LaPlaG am 18.12.2019 beteiligt.

Die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde ging hier am 23.01.2020 per E-Mail und am 24.01.2020 schriftlich ein.

Sachprüfung

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Das gemäß § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog vom 23.09.2019 ging hier am 27.09.2019 ein und wurde am 17.02.2020 nochmals bekräftigt.

Laut Antrag befindet sich die WKA in einer Entfernung von 375 m zu einem Gebäude, dessen Wohnnutzung aufgegeben werden sollte (die betreffende Wohnnutzung befindet sich in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Schulstraße 3). Zu anderen Gebäuden mit Wohnnutzung beträgt der Abstand jeweils mehr als 400 m.

Der Kreis Dithmarschen als Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte im Rahmen seiner Beteiligung der Errichtung und dem Betrieb der WKA unter der Voraussetzung zu, dass die Wohnnutzung im Kaiser-Wilhelm-Koog, Schulstraße 3 aufgegeben wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 ff. BImSchG ist die Landesplanungsbehörde aufgefordert, die raumordnerischen Ziele gem. § 12 Abs. 2 LaplaG für das o.g. Vorhaben bekanntzugeben.

Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG sind zur Sicherung der zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Raumordnungspläne bis zum 31.12.2020 raumbedeutsame WKA im gesamten Landesgebiet grundsätzlich unzulässig. Nach § 18a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Windenergieanlagen nur zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Maßgeblich für die Beurteilung ist der dritte Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III einschließlich des gesamträumlichen Plankonzeptes.

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend für diese WKA nicht gegeben und es konnte somit keine Ausnahme durch die Landesplanungsbehörde zugelassen werden.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV ist ein Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 6 Abs. 1 BImSchG festgelegt. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die öffentlich-rechtlichen Belange umfassen u.a. bauordnungsrechtliche und landesplanerische Anforderungen. Der Schutz gegen unzumutbare Belästigungen durch die erdrückende Wirkung der WKA, der u.a. durch die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Wohnbebauung und WKA erreicht werden soll, ist vor allem Gegenstand der Prüfung landesplanerischer Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18a LaplaG erfüllt sein müssen.

Der Abstand zwischen dem Wohngebäude in der Schulstraße 3 und der WKA beträgt 375 m. Durch die Lage des Anlagenstandortes wird der in Schleswig-Holstein festgelegte planerische Mindestabstand von 400 m zwischen der WKA und der Wohnbebauung im Kaiser-Wilhelm-Koog, Schulstraße 3 unterschritten.

Die Absichtserklärung zur Aufgabe der Wohnnutzung betreffenden Gebäudes im Kaiser-Wilhelm-Koog, Schulstraße 3 wurde zurückgezogen. Die durch die Untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilte Voraussetzung für die bauordnungsrechtliche Zustimmung ist dadurch nicht mehr erfüllbar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 ff. BImSchG ist die Landesplanungsbehörde aufgefordert, die raumordnerischen Ziele gem. § 12 Abs. 2 LaplaG für das o.g. Vorhaben zu prüfen.

Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG sind zur Sicherung der zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Raumordnungspläne bis zum 31.12.2020 raumbedeutsame WKA im gesamten Landesgebiet grundsätzlich unzulässig. Nach § 18a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Windenergieanlagen nur zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Maßgeblich für die Beurteilung ist der dritte Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III einschließlich des gesamträumlichen Plankonzeptes. Darin ist der geplante Standort dieser WKA bereits nicht mehr aufgeführt.

Die landesplanerische Prüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden hat für diese Anlage ergeben, dass der Standort des raumbedeutsamen Vorhabens in den Bereich eines weichen Tabukriteriums gem. Ziffer 2.4 des gesamträumlichen Plankonzeptes fällt, da der Abstand von 400 m zur Wohnbebauung im Außenbereich nicht eingehalten wird.

Ursprünglich war die Aufgabe der Wohnnutzung zwar geplant; die Absichtserklärung wurde jedoch zurückgezogen. Für diese WKA ist somit zu befürchten, dass die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Eine Ausnahme gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG von der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG wurde für die WKA daher nicht zugelassen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG sind aufgrund des Fehlens der Zulassung der Ausnahme nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG nicht vollständig erfüllt.

Die beantragte Genehmigung darf daher nicht erteilt werden.

3. Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 1274);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882);
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

- dert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626);
-
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (GVOBl. S. 846);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2020 (GVOBl. S. 33);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert am 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 – (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert am 01.10.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398);
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.232); zuletzt geändert am 20.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);
- Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Windenergieplanungssicherungsgesetz - WEPSG-) vom 22.05.2015 (GVOBl. Schl.-H.,2015; S. 132);
- Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten;
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 23.06.2015;
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III – Planungserlass vom 21.08.2018 (Amtsblatt SH 2018, S. 732);
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 07.01.2020 (Amtsblatt SH 2020, S. 78);

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

einzulegen.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlind Schied

Anlage

✓ Empfangsbekanntnis

2.) Postausgang

3. Wvl. 7719 – LIS-A + Versand an Behörden, Bekanntmachung, Auslegung, Kostenbescheid

4.) 771 m.d.B. Schlussverfügung anzufertigen